

Kundeninformationen WAG 2018 & MiFID II

Gender Hinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wird entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den angeführten Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Disclaimer

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Gender Hinweis	I
Disclaimer.....	I
Inhaltsverzeichnis	II
1 Informationen über die Marchfelder Bank eG und Ihre Dienstleistungen	1
1.1 Allgemeine Informationspflichten	1
1.2 Konzession.....	1
1.3 Kommunikation	1
1.4 Von der Bank angebotene Dienstleistungen	2
1.4.1 Anlageberatung	2
1.4.2 Masterliste (Produktkatalog)	3
1.4.3 Anleihen.....	3
1.4.4 Beratungsfreies Geschäft	3
1.4.5 Gesprächsdokumentation	4
1.4.6 Depotauszug	4
1.5 Beschwerden.....	4
1.5.1 Beschwerdemanagement.....	4
1.5.2 Ombudsstelle	5
1.5.3 Schlichtungsstelle außerhalb des Marchfelder Bank eG	6
2 Informationen über Kundeneinstufungen	7
2.1 Professionelle Kunden	7
2.2 Geeignete Gegenparteien	7
2.3 Privatkunden	8
3 Informationen zum Schutz des Kundenvermögens	8
3.1 Verwahrung	8
3.1.1 Im Inland erworbene Wertpapiere	8

3.1.2	Im Ausland erworbene Wertpapiere	8
3.1.3	Sicherungs-, Pfand-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	9
3.1.4	Schutz von Kundengeldern	9
3.2	Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	9
3.2.1	Einlagensicherung	9
3.2.2	Anlegerentschädigung	10
3.2.3	Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung	11
4	Informationen zu Interessenkonflikten	11
4.1	Vorkehrungen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten	11
4.2	Relevante Personen	12
4.3	Offenlegungsverpflichtung gegenüber dem Kunden	13
4.4	Best Execution / Durchfühungspolitik	13
4.5	Informationen zu Vorteilen	13
5	Informationen zu den Grundsätzen der Auftragsdurchführung (Best Execution Policy)	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Kommissionsgeschäft	15
5.2.1	Ausführung eines Kommissionsauftrages	15
5.2.2	Kriterien für die bestmögliche Auftragsausführung („Ausführungsfaktoren“)	16
5.2.3	Klassen von Finanzinstrumenten	17
5.2.4	Ausführungsrichtlinie	17
5.2.5	Ausführungsplätze	17
5.2.6	Ausführungsplätze im Detail	18
5.2.7	Unterrichtung	19
5.2.8	Überprüfung der Grundsätze der Auftragsdurchführung	19
5.2.9	Systemausfälle und andere Ereignisse	19
5.3	Festpreisgeschäft	20

5.4	Geregelte Märkte, an denen grundsätzlich über den Zwischenkommissionär, die Schelhammer Capital Bank AG, gehandelt werden kann.....	20
5.5	Wesentliche Zwischenkommissionäre der Marchfelder Bank eG.....	21
5.6	Reporting Top 5 Handelsplätze	23
6	Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente und Veranlagungen	23
6.1	Allgemeines.....	23
6.2	Allgemeine Veranlagungsrisiken.....	24
6.2.1	Währungsrisiko	24
6.2.2	Transferrisiko	24
6.2.3	Länderrisiko	24
6.2.4	Liquiditätsrisiko	24
6.2.5	Bonitätsrisiko.....	24
6.2.6	Zinsrisiko	25
6.2.7	Kursrisiko.....	25
6.2.8	Risiko des Totalverlustes	25
6.2.9	Kauf von Wertpapieren auf Kredit.....	25
6.2.10	Ordererteilung	25
6.2.11	Garantien	26
6.2.12	Steuerliche Aspekte.....	26
6.2.13	Risiken an Börsen, insb. an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika)	26
6.3	Anleihen	27
6.3.1	Definition.....	27
6.3.2	Ertrag.....	27
6.3.3	Bonitätsrisiko.....	27
6.3.4	Kursrisiko	27
6.3.5	Liquiditätsrisiko	28
6.3.6	Anleihehandel	28

6.3.7	Kündigungsrecht und Rückkaufgrenzen	28
6.3.8	Einige Spezialfälle von Anleihen	28
6.4	Aktien.....	29
6.4.1	Definition.....	29
6.4.2	Ertrag.....	29
6.4.3	Kursrisiko	29
6.4.4	Bonitätsrisiko.....	30
6.4.5	Liquiditätsrisiko	30
6.4.6	Aktienhandel	30
6.5	Investmentfonds	30
6.5.1	Inländische Investmentfonds.....	30
6.5.2	Ausländische Kapitalanlagefonds.....	32
6.5.3	Exchange Traded Funds.....	32
6.6	Immobilienfonds	32
6.6.1	Allgemeines	32
6.6.2	Ertrag.....	32
6.6.3	Kurs-/Bewertungsrisiko.....	33
6.7	Optionsscheine.....	33
6.7.1	Definition.....	33
6.7.2	Ertrag.....	33
6.7.3	Kursrisiko	34
6.7.4	Liquiditätsrisiko	34
6.7.5	Optionsschein-Handel	34
6.7.6	Optionsscheinbedingungen.....	34
6.8	Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte).....	35
6.8.1	Kauf von Optionen.....	35

6.8.2	Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten.....	35
6.8.3	Geschäfte mit Differenzausgleich	36
6.8.4	Einbringen von Sicherheiten (Margins).....	36
6.8.5	Glattstellung von Positionen.....	37
6.8.6	Sonstige Risiken.....	37
6.9	Geldmarktinstrumente	37
6.9.1	Definition.....	37
6.9.2	Ertrags- und Risikokomponenten	37
6.9.3	Liquiditätsrisiko	38
6.9.4	Geldmarktinstrumente – einfach erklärt	38
6.10	Strukturierte Produkte	38
6.10.1	Risiken.....	38
6.10.2	Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)	39
6.10.3	Garantiezertifikate	39
6.10.4	Twin Win-Zertifikate.....	40
6.10.5	Express-Zertifikate	40
6.10.6	Discount-Zertifikate	41
6.10.7	Bonus-Zertifikate	41
6.10.8	Cash or Share-Anleihen.....	42
6.10.9	Index-Zertifikate	42
6.10.10	Basket-Zertifikate	43
6.10.11	Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate).....	43
6.10.12	Bandbreiten-Zertifikat	43
6.11	Hedgefonds, CTA	44
6.11.1	Hedgefonds.....	44
6.11.2	CTA.....	45

6.12	Devisentermingeschäfte	46
6.12.1	Definition.....	46
6.12.2	Ertrag.....	46
6.12.3	Währungsrisiko	46
6.12.4	Bonitätsrisiko.....	46
6.12.5	Transferrisiko	46
6.13	Devisenswaps	47
6.13.1	Definition.....	47
6.13.2	Ertrag.....	47
6.13.3	Bonitätsrisiko.....	47
6.13.4	Transferrisiko	47
6.14	Interest Rate Swaps (IRS).....	47
6.14.1	Definition.....	47
6.14.2	Ertrag.....	47
6.14.3	Zinsrisiko	47
6.14.4	Bonitätsrisiko.....	48
6.14.5	Besondere Bedingungen für IRS	48
6.14.6	Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)	48
6.14.7	Sonderform: CMS Spread linked Swap.....	48
6.15	Forward Rate Agreements (FRA)	49
6.15.1	Definition.....	49
6.15.2	Ertrag.....	49
6.15.3	Zinsrisiko	49
6.15.4	Bonitätsrisiko.....	49
6.15.5	Besondere Bedingungen für FRAs	49
6.16	Zins-Futures	50

6.16.1	Definition.....	50
6.16.2	Ertrag.....	50
6.16.3	Zinsrisiko	50
6.16.4	Liquiditätsrisiko	50
6.17	Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte.....	50
6.17.1	Standard Option – Plain Vanilla Option.....	50
6.17.2	Exotische Optionen	51
6.17.3	Sonderform Barrier Option	51
6.17.4	Sonderform Digitale (Payout) Option	51
6.17.5	Ertrag.....	51
6.17.6	Allgemeine Risiken.....	51
6.17.7	Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften	51
6.18	Devisenoptionengeschäfte	52
6.18.1	Definition.....	52
6.18.2	Ertrag.....	52
6.18.3	Risiken bei Kauf einer Option.....	52
6.18.4	Risiken bei Verkauf einer Option	53
6.18.5	Besondere Bedingungen für Devisenoptionen	53
6.19	Zinsoptionen.....	54
6.19.1	Definition.....	54
6.19.2	Ertrag.....	55
6.19.3	Zinsrisiko	55
6.19.4	Bonitätsrisiko.....	56
6.19.5	Risiko des Totalverlustes bei Kauf.....	56
6.19.6	Besondere Bedingungen für Zinsoptionen	56
6.20	Cross Currency Swap (CCS).....	56

6.20.1	Definition.....	56
6.20.2	Ertrag.....	56
6.20.3	Zinsrisiko	57
6.20.4	Währungsrisiko	57
6.20.5	Bonitätsrisiko.....	57
6.20.6	Besondere Bedingungen für CCS.....	57
6.21	Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich („Warentermingeschäfte“)	57
6.21.1	Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten	58
6.21.2	Risiken – Details zu den unterschiedlichen Instrumenten	58
6.21.3	Risiken bei Warentermingeschäften im Allgemeinen	59
7	Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“)	60

1 Informationen über die Marchfelder Bank eG und Ihre Dienstleistungen

1.1 Allgemeine Informationspflichten

Marchfelder Bank eG

Marchfelder-Platz 1-2, 2230 Gänserndorf

Tel: 02282/8925,

www.marchfelderbank.at

BLZ: 42110 BIC: MVOGAT22

UID-Nummer: ATU 16354503

FB-Gericht, FB-Nummer: 56656v

Sie erreichen die Marchfelder Bank eG während der Geschäftszeiten (Mo-Do von 08:00 – 15:30 Uhr, Freitag 08:00-16:30) und nach individueller Vereinbarung.

1.2 Konzession

Die Marchfelder Bank eG besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1- 8, 10, 11, 17, 18, 22 BWG.

Sie unterliegt der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Telefon: +43/1/249 59-0, Internet: www.fma.gv.at.

1.3 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Marchfelder Bank eG und ihren Kunden erfolgt in deutscher Sprache. Als Kommunikationsmittel steht den Kunden die Möglichkeit offen, persönlich, per Brief, per Telefax oder per E-Mail während der Geschäftszeiten mit der Marchfelder Bank eG zu kommunizieren.

Aufträge des Kunden an die Marchfelder Bank eG können in deutscher Sprache persönlich, schriftlich oder – bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen – auch per Electronic Banking erteilt werden.

Die Marchfelder Bank eG unterliegt der gesetzlichen Verpflichtung elektronische Kommunikation mit dem Kunden im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufzuzeichnen und gespeichert zu halten. Auf Anfrage wird dem Kunden eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren ab Erstellung der Aufzeichnung.

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung seines Auftrages oder, sofern die Marchfelder Bank eG die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt. Darüber hinaus übermittelt die Marchfelder Bank eG dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

1.4 Von der Bank angebotene Dienstleistungen

Die Marchfelder Bank eG erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gemäß § 1 Z 3 und 4 WAG 2018. Sie bietet ein umfangreiches Spektrum an Wertpapiergeschäften und Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten an, vor allem den Erwerb, die Verwahrung und die Veräußerung von Wertpapieren.

Wird für ein von der Marchfelder Bank eG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, hält die Marchfelder Bank eG diesen in allen Geschäftsstellen kostenlos zur Abholung bereit.

In der Marchfelder Bank eG können keine Derivate erworben werden.

Die Marchfelder Bank eG bietet Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft an, Vermögensverwaltung und reine Ausführungsgeschäfte (execution only) werden nicht angeboten.

Die Marchfelder Bank eG bietet ausschließlich Dienstleistungen für Privatkunden an.

Um Wertpapiergeschäfte mit Privatkunden durchführen zu können, benötigt die Marchfelder Bank eG ein gültiges Geldanlageprofil. Auf Basis eines vollständigen und aussagekräftigen Geldanlageprofils kann Ihr Kundenberater Sie in Ihrem besten Interesse beraten und Produkte empfehlen, die für Sie angemessen und geeignet sind. Dabei handelt es sich um Produkte, die Ihrer Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit, Ihren Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ihren Anlagezielen entsprechen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Ihre Angaben konkret, wahrheitsgemäß und aktuell sind.

1.4.1 Anlageberatung

In der Marchfelder Bank eG wird im Wertpapiergeschäft ausschließlich nicht unabhängige Beratung erbracht.

Das Beratungsgeschäft umfasst Finanzinstrumente, die von Emittenten emittiert werden, die in enger Verbindung zur Marchfelder Bank eG stehen.

Hinsichtlich Produktbeurteilung wird vonseiten der Marchfelder Bank eG eine einmalige, anlassbezogene Eignungsprüfung zum Zeitpunkt der Beratung durchgeführt. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung wird hingegen nicht angeboten.

Die von der Marchfelder Bank eG angebotene Anlageberatung ist durch die persönliche – auf den Kunden abgestimmte - Empfehlung eines Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung gekennzeichnet, wobei die Empfehlung auf Basis der zuvor ermittelten Kundendaten unter anderem zu Kenntnissen, Erfahrungen und Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie der Risikoneigung („*Geeignetheit*“) erfolgt.

Die Marchfelder Bank eG kann als nicht unabhängig beratende Bank Vorteile von Dritten erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Vorteile mit der Wertpapierdienstleistung bzw. Wertpapiernebendienstleistung in Zusammenhang steht und die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert. Sollte die Marchfelder Bank eG Vorteile erhalten, so werden diese dem Kunden offengelegt. So erhält der Kunde bereits am *ex ante Kostenausweis* eine Aufstellung konkreter Provisionen und Vorteile, die die Marchfelder Bank eG bei der Vermittlung dieses

Geschäftes erhält. Diese Provisionen und Vorteile bespricht der Kundenberater vor Abschluss des Wertpapiergeschäftes mit dem Kunden. Zusätzlich erhält der Kunde einmal jährlich im Nachhinein einen *ex post Kostenausweis*, in diesem wird die tatsächliche Höhe der angenommenen Vorteile ausgewiesen. Bei Vorteilen handelt es sich um Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und (geringfügig) nicht monetäre Vorteile (siehe dazu Kapitel 4.5).

1.4.2 Masterliste (Produktkatalog)

1.4.3 Anleihen

Die jeweiligen aus der Masterliste befindlichen Anleihen werden von der Marchfelder Bank eG beraten. Nähere Details dazu erfahren Sie gerne bei Ihrem Berater.

Sollten Sie eine Anleihe außerhalb unseres Produktkatalog handeln wollen, so ist dies im beratungsfreien Geschäft möglich.

1.4.3.1 Aktien

In der Marchfelder Bank eG werden derzeit keine Beratungen zu Aktien angeboten. Ein Handel mit Anleihen ist nur im beratungsfreien Geschäft möglich.

1.4.3.2 Investmentfonds

Die jeweiligen auf der Masterliste befindlichen Investmentfonds werden von der Marchfelder Bank eG beraten. Nähere Details dazu erfahren Sie gerne bei Ihrem Berater.

Sollten Sie einen Investmentfonds außerhalb unserer Produktpalette handeln wollen, so ist dies im beratungsfreien Geschäft möglich.

1.4.3.3 Derivate

In der Marchfelder Bank eG werden derzeit keine Beratungen zu Derivaten angeboten. Ein Handel mit Derivaten ist derzeit auch im beratungsfreien Geschäft bei der Marchfelder Bank eG ausgeschlossen.

1.4.4 Beratungsfreies Geschäft

Die Produktangebote, die in der Anlageberatung zur Verfügung stehen, stehen weitestgehend auch im beratungsfreien Geschäft zur Verfügung.

Ausnahmen stellen Produkte dar, die ausschließlich im Beratungsgeschäft vertrieben werden dürfen. Elektronische Aufträge im Online-Banking stellen immer ein beratungsfreies Geschäft dar.

Erwirbt der Kunde Finanzinstrumente im beratungsfreien Geschäft, findet keine Zielmarktprüfung statt. Der gesetzlich vorgesehene Angemessenheitsbeurteilung (die Prüfung, ob die für das jeweilige Finanzinstrument notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen sowie seine Risiken verstehen) wird jedenfalls durchgeführt.

1.4.5 Gesprächsdokumentation

Egal ob es sich um ein beratungsfreies oder ein Beratungsgeschäft handelt, die Kunden erhalten immer vor Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes ein Gesprächsprotokoll (beratungsfreies Geschäft) oder ein Beratungsprotokoll (Beratungsgeschäft) – sofern das Geschäft über einen Kundenberater der Marchfelder Bank eG abgeschlossen wird – sowie einen ex ante Kostenausweis. Die Marchfelder Bank eG dokumentiert im Beratungsprotokoll, wie die angebotenen Finanzinstrumente zu den Zielen und Bedürfnissen des Kunden passen. Im beratungsfreien Geschäft (Gesprächsprotokoll) wird dokumentiert, ob das geplante Wertpapiergeschäft im Hinblick auf den erfassten und bekanntgegebenen Kenntnissen und Erfahrungen sowie das Risikoverständnis des Kunden angemessen ist.

Bei bestimmten Wertpapieren sind zusätzliche Produktinformationen (Basisinformationsblätter) erforderlich. Die Basisinformationsblätter sind von allen Produkthanbietern gleich ausgestaltet, damit haben Kunden die Möglichkeit einzelne Produkte zu vergleichen.

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots und Zeichnungsberechtigungen weist die Marchfelder Bank eG ihre Kunden darauf hin, dass diese Dokumente jeweils dem Auftraggeber zugestellt bzw. ausgehändigt werden.

1.4.6 Depotauszug

Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt und schaffen somit zusätzlich Transparenz. Falls nicht anders vereinbart, schließt die Marchfelder Bank eG die Konten vierteljährlich ab.

1.5 Beschwerden

1.5.1 Beschwerdemanagement

Wenngleich unsere Bank bemüht ist, die Dienstleistungen so zu erbringen, dass für Sie kein Anlass zur Beschwerde gegeben sein sollte, sind wir uns dessen bewusst, dass

- auch bei unseren bestens ausgebildeten und entsprechend instruierten Mitarbeitern menschliches Versagen niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann;
- obwohl die für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderliche Technik laufend getestet und auf die neuesten Anforderungen abgestimmt wird, diese niemals perfekt und fehlerlos sein kann und
- die Organisation unserer Bank ungeachtet unserer laufenden Bemühungen um Verbesserung und Optimierung niemals fehlerlos sein wird.

Wir evaluieren laufend das in unserem Hause seit langer Zeit eingerichtete Beschwerdemanagement, damit Sie jederzeit in der Lage sind, uns Unzulänglichkeiten rasch mitzuteilen, und wir die Möglichkeit haben, diese umgehend zu beheben. Es ist unser konstantes Bestreben, auch auf diesem Weg die Qualität der von unserer Bank erbrachten Dienstleistungen zu erhalten und zu verbessern. Seit vielen Jahren ist das Beschwerdemanagement ein fester Bestandteil unserer Qualitätssicherung.

Wenngleich unser Bestreben selbstverständlich darauf gerichtet ist, keinen Anlass zur Beschwerde zu geben, betrachten wir die Bearbeitung allfälliger Beschwerden niemals als lästige Verpflichtung, sondern sehen darin stets die Chance, unsere Abläufe zu verbessern, aus Fehlern zu lernen und deren Wiederholung zu vermeiden.

Bitte zögern Sie daher nicht, Anliegen oder Beschwerden einzubringen und uns damit auch Mängel bekanntzugeben. Egal ob der Grund dafür durch ein von unserer Seite zu verantwortendes menschliches oder technisches Versagen verursacht wurde oder nicht, wichtig ist uns Ihre subjektive Wahrnehmung als Kunde unserer Bank. Das Wissen darüber versetzt uns in die Lage, uns Ihres persönlichen Anliegens anzunehmen und erforderlichenfalls darüber hinaus unsere Organisation, die EDV sowie den manuellen Arbeitsablauf unserer Mitarbeiter dahingehend auszurichten, in Hinkunft unsere Dienstleistungen noch besser erbringen zu können.

In diesem Sinne ist es uns wichtig, von Ihrem Anliegen Kenntnis zu erlangen. Ob wir diese Kenntnis in Form einer Beschwerde, Anregung oder Mitteilung erlangen, ist sekundär. In allen Fällen erfahren wir von einem möglichen Problem und erhalten damit die Chance, dieses einer Lösung zuzuführen oder auch nur Missverständnisse auszuräumen.

Es bleibt Ihnen überlassen, in welcher Form Sie uns eine Beschwerde, Anregung oder Mitteilung zur Kenntnis bringen. Beschwerden können daher bei unserer Bank mündlich oder schriftlich unter Verwendung aller Kommunikationsmittel kostenlos eingebracht werden. Gerne informieren wir Sie jederzeit über den aktuellen Status der eingebrachten Beschwerde. Informationen zu den Beschwerdestellen unserer Produktpartner stellen wir jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Natürlich ist es Ihnen überlassen, an wen Sie eine Beschwerde richten. Aus unserer Erfahrung ist jedoch Folgendes zu empfehlen:

- Bitte beschweren Sie sich zunächst dort, wo der Vorfall stattfand. Das wird in aller Regel Ihr Kundenberater in Ihrer Geschäftsstelle sein.
- Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Betreuer oder lassen Sie sich einen Mitarbeiter nennen, der Ihre Beschwerde aufnimmt.

In aller Regel kann aufgrund der dort bekannten geschäftlichen Abläufe und des für den Beschwerdefall relevanten Sachverhalts am raschesten und effizientesten geholfen werden. Ihr Betreuer wird die Beschwerde so rasch als möglich erledigen und Sie davon informieren. Vereinzelt kann es vorkommen, dass zusätzlich auch der Filialleiter eingeschaltet wird oder sich der Geschäftsstellenleiter Ihres Problems annimmt.

Sollte sich auf dieser Ebene keine Lösung ergeben oder dies Ihrer Meinung nach nicht zielführend sein, besteht auch die Möglichkeit, die Ombudsstelle unserer Bank zu befragen.

1.5.2 Ombudsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen zwischen Kunden und der Marchfelder Bank eG vermittelt die interne Ombudsstelle.

Marchfelder Bank eG – Ombudsstelle
Marchfelder-Platz 1-2
2230 Gänserndorf
Tel.: +43 (0) 2282 8925-0
E-Mail: mail@marchfelderbank.at

Die Marchfelder Bank eG ist stets bemüht, Sie hinsichtlich Ihrer Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde oder Verbesserungsvorschläge zu unseren Produkten und Dienstleistungen haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit uns. Wir betrachten dies als Chance, die Qualität unsere Services laufend zu verbessern und versichern Ihnen, dass wir Ihr Anliegen rasch bearbeiten werden.

1.5.3 Schlichtungsstelle außerhalb des Marchfelder Bank eG

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) ist eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem Bankgeschäft gemäß § 1 Bankwesengesetz (BWG) zwischen Verbrauchern, die in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnen, und einem in Österreich niedergelassenen Kreditinstitut oder einem anderen im § 1 BWG genannten Institut. Auf sie finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (AStG) Anwendung („AS-Stelle“ gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 AStG). Für Beschwerden von Personen, die nicht Verbraucher sind, ist die GSK zuständig, soweit in einer EU-Richtlinie oder in einem Gesetz – wie etwa dem Zahlungsdienstegesetz – eine Schlichtung unabhängig von der Verbraucherstellung eines Beschwerdeführers vorgesehen ist.

Die GSK ist bei der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich eingerichtet. Sie besteht aus dem unabhängigen und weisungsfreien Schlichter (Ombudsmann) sowie der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle.

Die Verfahrensordnung der GSK sieht vor, dass Sie zunächst versucht haben, mit dem betroffenen Kreditinstitut zu einer Einigung zu gelangen. Erst wenn diese Bemühungen nicht zum Erfolg führten, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Den Streitparteien, deren Vertretern und allen sonstigen am Verfahren teilnehmenden Personen ist es untersagt, den Gegenstand und die Inhalte des Schlichtungsverfahrens während des Verfahrens und danach an die Öffentlichkeit zu bringen oder eine mediale Berichterstattung darüber zu erwirken.

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon +43 (1) 505-4298
Fax +43 (0)590900-118337
E-Mail office@bankenschlichtung.at
Internet www.bankenschlichtung.at

2 Informationen über Kundeneinstufungen

Kreditinstitute haben ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien einzustufen.

2.1 Professionelle Kunden

Professionelle Kunden sind nach dem Gesetz der Bund, die Bundesländer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens EUR 20 Millionen
- Nettoumsatz mindestens EUR 40 Millionen
- Eigenmittel mindestens EUR 2 Millionen.

Weiters kann jeder Kunde die Einstufung als professioneller Kunde schriftlich beantragen, sofern er zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Während der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich 10 Geschäfte pro Quartal von erheblichem Umfang (zumindest insgesamt EUR 15.000,--) im relevanten Markt getätigt
- Bankguthaben und Finanzinstrumente von mindestens EUR 500.000,--
- Mindestens einjährige berufliche Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte und Dienstleistungen voraussetzt.

Im Vergleich zu Privatkunden genießen professionelle Kunden ein geringeres Schutzniveau. So erhalten sie z.B. weniger Informationen, die Geeignetheitsprüfung ist nicht umfangreich und die Angemessenheitsprüfung wird gar nicht durchgeführt.

Professionelle Kunden haben der Marchfelder Bank eG gegenüber sämtliche Änderungen bekannt zu geben, die ihre Einstufung als professioneller Kunde beeinflussen könnte.

Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als professionelle Kunden erfüllen, können auch die Einstufung als geeignete Gegenpartei beantragen.

2.2 Geeignete Gegenparteien

Als geeignete Gegenparteien werden kraft Gesetzes für die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie für die Ausführung von Aufträgen u.a. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Bund, Länder qualifiziert, wenn im Rahmen der Kundenbeziehung nur solche Geschäfte beabsichtigt sind.

Geeigneten Gegenparteien kommt nur das niedrigste Schutzniveau des WAG zu, so finden die Wohlverhaltensregeln des WAG 2018 nur sehr eingeschränkt Anwendung. Beispielsweise kommen die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) oder die Eignungs- und Angemessenheitstests bei der Auftragserteilung nicht zur Anwendung. Die Marchfelder Bank eG

ist in diesem Fall nur zur Einhaltung der Regeln über die Interessenskonflikte und die Information über die Kundeneinstufung verpflichtet.

2.3 Privatkunden

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind, sind Privatkunden.

Bei Privatkunden handelt es sich um jene Kundengruppe, die das höchstmögliche Schutzniveau des Gesetzes genießt. So achtet die Marchfelder Bank eG bei der Prüfung der vom Kunden platzierten Aufträge auf seine Erfahrungen und Kenntnisse, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele und sein Risikoprofil.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen ist nicht möglich.

3 Informationen zum Schutz des Kundenvermögens

Bei der Verwahrung der Finanzinstrumente von Kunden beachtet die Marchfelder Bank eG die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes.

3.1 Verwahrung

Bei der Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten – wie z.B. Käufen und Verkäufen – und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung, wenn diese nicht durch die Marchfelder Bank eG selbst erfolgt, bedient sich die Marchfelder Bank eG externer Drittverwahrer (Lagerstellen) im Inland wie auch im Ausland, wobei auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers von der Marchfelder Bank eG besonderer Wert gelegt wird.

Die Marchfelder Bank eG trennt grundsätzlich Kundenbestände und Eigenbestände der Bank.

3.1.1 Im Inland erworbene Wertpapiere

Die Verwahrung erfolgt im Inland in der Regel als Sammelverwahrung, bei der der Kunde anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung ist und somit ein Aussonderungsrecht im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers hat.

Die Marchfelder Bank eG haftet bei der Verwahrung für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter. Bei Einschaltung eines Drittverwahrers haftet sie für dessen Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur für eine mangelhafte Auswahl eines Drittverwahrers, außer wenn die Einschaltung auf ausdrückliche Weisung des Kunden erfolgt ist.

3.1.2 Im Ausland erworbene Wertpapiere

Bei der Verwahrung bei einem Dritten im Ausland unterliegt die Marchfelder Bank eG den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw Verwahrortes sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Im EU-Ausland kann sich daraus

ein Einfluss auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente ergeben. Bei Drittverwahrung im Ausland wird dem ausländischen Drittverwahrer in regelmäßigen Abständen von der Marchfelder Bank eG mitgeteilt, dass die für Kunden hinterlegten Wertpapiere im Eigentum der Kunden und nicht der Marchfelder Bank eG stehen.

3.1.3 Sicherungs-, Pfand-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Ein Sicherungs-, Aufrechnungs- oder Pfandrech oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Wertpapieren der Kunden kann ein Drittverwahrer nur dann geltend machen, wenn seine Forderung mit dem Kunden oder der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden in Verbindung steht. Im Inland ist eine solche Geltendmachung weiters nur möglich, wenn Forderungen in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind.

Nach den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB) stehen der Marchfelder Bank eG Sicherungsrechte zu, insbesondere gemäß den Ziffern 49ff (Pfandrecht), 58 (Zurückbehaltungsrecht) und 59 (Aufrechnung).

3.1.4 Schutz von Kundengeldern

Die Marchfelder Bank eG hat einen *Beauftragten zum Schutz des Kundenvermögens* nach § 43 WAG 2018 implementiert. Dieser stellt sicher, dass gesetzliche und regulatorische Vorschriften bzw Anforderungen eingehalten und beachtet werden.

3.2 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Marchfelder Bank eG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung:

Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH 1010 Wien, Wipplingerstrasse 34/4/DG 4 Tel.: +43 (1) 5339803 www.einlagensicherung.at

3.2.1 Einlagensicherung

Von der Einlagensicherung sind grundsätzlich sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher, erstattungsfähig. Pro Einleger und pro Kreditinstitut sind diese Werte bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000.-- gesichert. Wertpapiere fallen nicht unter die Einlagensicherung.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden Sie im Informationsbogen gemäß § 37a BWG (Informationsbogen für Einleger), der Ihnen auch auf der Homepage der Marchfelder Bank eG unter *Ihre Regionalbank / Rechtliche Informationen / rechtliche Informationen und Schalteraushang* zur Verfügung steht.

3.2.2 Anlegerentschädigung

Von der Anlegerentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanztermin-kontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft),
- der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018)

erfasst.

Anleger sind für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen von der Sicherungseinrichtung zu entschädigen, wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage war

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Die Höchstforderung von Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung ist bei natürlichen und nicht natürlichen Personen mit maximal EUR 20.000,-- gesichert. Wobei Forderungen von nicht natürlichen Personen mit 90% der Forderung aus dem Wertpapiergeschäft pro Anleger begrenzt sind.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

3.2.3 Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird.

	Einlagensicherung	Anlegerentschädigung
Auszahlungshöchstbetrag	EUR 100.000,-- EUR 500.000,-- (§ 12 ESAEG, in Ausnahmefällen)	EUR 20.000,--
Selbstbehalt	Nein	Bei nicht-natürlichen Personen 10%
Auszahlungsfristen	7 Arbeitstage	3 Monate
Kundenantrag erforderlich	Nein Ausnahme: zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen (§ 12 ESAEG)	Ja

4 Informationen zu Interessenkonflikten

Bei einem Interessenkonflikt handelt es sich um einen Konflikt, der durch das Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person versteht, die ihren Ursprung in unterschiedlichen Positionen dieser Person haben. Solche Konflikte ergeben sich aus verschiedenen Interessen, zB Interesse des Unternehmens, des Kunden, des Geschäftspartners, privater Verpflichtungen.

Interessenkonflikte können somit in fast jeder Situation auftreten. Aus diesem Grund hat die Marchfelder Bank eG eine Vielzahl an internen Vorgaben und Maßnahmen implementiert, damit Interessenkonflikte vermieden werden können. Denn nur wenn Interessenkonflikte vermieden werden, kann garantiert werden, dass die Mitarbeiter der Marchfelder Bank eG stets im besten Interesse ehrlich, redlich und professionell agieren.

4.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten

Die Marchfelder Bank eG hat geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen, um (potentielle) Interessenkonflikte zwischen sich selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits, oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Vorteilen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen des Rechtsträgers zurückgehen.

In der Marchfelder Bank eG ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Funktion eingerichtet. Der Stabstelle Compliance obliegt das Management für Interessenkonflikte. So wurden in einem internen Regelwerk adäquate organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen, um (potentielle) Interessenkonflikte zu vermeiden und im Falle des Auftretens eines (potentiellen) Interessenkonflikten den Mitarbeitern, der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat eine Handlungsanleitung vorzugeben.

Dabei setzt die Marchfelder Bank eG unter anderem auf folgende Maßnahmen und Vorkehrungen:

- geeignete Aufgabentrennung bzw Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- Einrichtung von Informationssperren,
- Festlegung geeigneter Verfahren für Transaktionen mit verbundenen Parteien,
- Vorgaben zum Umgang mit Kunden,
- Vorgaben zu Bankgeschäften von Mitarbeitern, Geschäftsleitung und Aufsichtsrat,
- Führung von Geheimkonten,
- Vorgaben bei der Änderung der internen beruflichen Position von Mitarbeitern,
- Offenlegungsverpflichtung externer Geschäftsinteressen von Mitarbeitern, Geschäftsleitung und Aufsichtsrat,
- Vorgaben betreffend der Entgegennahme und Gewährung von persönlichen Zuwendungen und Vorteilen, Geschenkannahme
- Implementierung einer Vergütungspolitik,
- Vorgaben bei der Beauftragung von Dritten.

Wesentlich ist, dass Geschäfte nicht gegen die Interessen der Kunden abgeschlossen werden. Darunter versteht man, dass der Missbrauch von vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob eine Information geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, untersagt ist. Zudem umfasst es Geschäfte, die gegen den Grundsatz verstoßen, dass vergleichbare Kundenaufträge in der einlangenden Reihenfolge und selbstverständlich unverzüglich auszuführen sind. Das sogenannte *Prioritätsprinzip* kann vor allem bei der Auftragsausführung eine entscheidende Rolle spielen, da in diesem Zeitpunkt bekannt ist, welche Aufträge zeitgleich erfüllbar sind und um die gleiche Geschäftschance konkurrieren. Weiters widerspricht es dem Grundsatz, dass Kundeninteressen stets vorrangig zu behandeln sind, und Interessen der Marchfelder Bank eG und Mitarbeiter hintangehalten werden. Den Mitarbeitern ist es verboten, über eine weitere Person ein solches Geschäft zu empfehlen, damit diese dann in der Folge die Informationen an den ursprünglichen potentiellen Kunden weitergeben. Der Mitarbeiter darf also auch nicht über einen Dritten ein Geschäft tätigen bzw. Empfehlung darüber aussprechen.

Sobald ein neues Produkt am Markt vertrieben werden soll, hat die Bank eine Bewertung der Eignung oder Angemessenheit anzustellen.

4.2 Relevante Personen

Die Marchfelder Bank eG hat alle Mitarbeiter erfasst, die im direkten Kundenkontakt stehen und an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und dergleichen beteiligt sind. Relevante Personengruppen sind:

- Personen, die mit dem Handel von Wertpapieren für die Marchfelder Bank eG betraut sind oder Personen, die enge Kundenkontakte pflegen (z.B. Mitarbeiter des Vertriebs);
- Angestellte eines vertraglich gebundenen Vermittlers, sofern diese tatsächlich und unmittelbar Wertpapierdienstleistungen für die Marchfelder Bank eG erbringen.

Die Stabstelle Compliance ist unverzüglich zu informieren, wenn die gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende Einbeziehung einer weiteren relevanten Person bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen notwendig ist bzw. die Einbeziehung nicht verhindert werden konnte.

4.3 Offenlegungsverpflichtung gegenüber dem Kunden

Sollten die getroffenen Vorkehrungen nicht genügen und das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vermieden werden können, so legt die Marchfelder Bank eG die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen, bevor das Geschäft durch den Kunden getätigt wird offen. Diese Information hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen. Dieser hat auf Grundlage der Informationen der Offenlegung seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, zu treffen.

In dieser Information der Offenlegung ist deutlich anzuführen, dass die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Marchfelder Bank eG zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat, nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zur gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. Die Information der Offenlegung beinhaltet eine genaue Beschreibung der Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen entstehen, unter Berücksichtigung der Art des Kunden, an den die Information erfolgt. Die Beschreibung erklärt die allgemeine Art und die Ursachen von Interessenkonflikten sowie die Risiken, die dem Kunden infolge der Interessenkonflikte und der zur Minderung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen entstehen, ausreichend detailliert.

4.4 Best Execution / Durchführungspolitik

Die Marchfelder Bank eG hat in den Grundsätzen der Auftragsdurchführung (Kapitel 5) Standards für An- und Verkäufe von Wertpapieren und sonstigen Interessenkonflikten festgelegt. Ziel ist es, mit diesen Standards bei der Ausführung von Kundenaufträgen im Durchschnitt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt: Kurs, Kosten, Ausführung- und Abwicklungswahrscheinlichkeit.

Sollte der Kunde jedoch mittels einer Weisung von diesen Best-Execution-Standards abweichen, so ist die Marchfelder Bank eG verpflichtet dem Kunden rechtzeitig vor Erbringung der Dienstleistung eine klare und deutliche Warnung zu geben. In dieser Warnung sollte vor allem die Information enthalten sein, dass aus diesem Grund allenfalls nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

4.5 Informationen zu Vorteilen

Unter Vorteilen im Sinne des § 51 Abs 1 WAG 2018 versteht man *Gebühren, Provisionen oder andere Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen*. Da die Marchfelder Bank eG nicht-unabhängige Beratung erbringt, ist es ihr unter bestimmten Voraussetzungen

gestattet Vorteile im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen anzunehmen bzw zu gewähren.

Man unterscheidet zwischen Zuwendungen und Provisionen. So versteht man unter Zuwendungen, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen einem Dritten ein Vorteil gewährt wird. Sollte ein Vorteil von einem Dritten angenommen werden, so ist dies als Provision zu qualifizieren.

Vorteile sind nur gestattet, sofern es sich bei dem Zahlenden nicht um den Kunden selbst oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird. Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist jedoch zulässig, wenn sie

- zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden führen,
- die Pflicht der Bank im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigen,
- gegenüber dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden. Im Rahmen dieser Offenlegungspflicht ist die Existenz, die Art und der Betrag des Vorteils anzugeben.
- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen oder dafür erforderlich sind (zB Verwahrgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsgebühren). Diese Vorteile dürfen nicht die Verpflichtung der Bank, im besten Interesse des Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, beeinträchtigen.

Die Marchfelder Bank eG weist den Kunden im Zusammenhang mit der Wertpapier- oder Nebendienstleistung vor Abschluss eines Geschäftes auf die Existenz, Art und die Höhe des Betrages des Vorteiles hin. Zusätzlich wird dies auf den ex ante Kostenausweisen angeführt. Wobei geldwerte Vorteile beziffert werden und geringfügig nicht-monetäre Vorteile beschrieben werden. Es ist möglich, dass in bestimmten Fällen der Betrag eines angenommen oder gewährten Vorteiles nicht im Voraus festgestellt werden kann. So wird der Kunde stattdessen über die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages informiert. Die Offenlegung des genauen Betrages erfolgt nachträglich. Während einer bestehenden Depotbeziehung werden dem Kunden individuell einmal jährlich mittels ex post Kostenausweis, die gewährten und angenommenen Vorteile, sowie deren Höhe offengelegt.

5 Informationen zu den Grundsätzen der Auftragsdurchführung (Best Execution Policy)

5.1 Allgemeines

Die Marchfelder Bank eG hat im Einklang mit den Vorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) und der DelVO (EU) 2017/565 (MiFID II) Vorgaben implementiert, in denen festgelegt ist, wie mit Aufträgen von Kunden umgegangen wird, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Diese Vorgaben werden in diesem Kapitel ausführlich beschrieben und stellen die *Grundsätze der Auftragsdurchführung* der Marchfelder Bank eG dar.

Die *Grundsätze der Auftragsdurchführung* ist nach den aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltet und gilt für die Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten, welche die Marchfelder Bank eG für Privatkunden und professionelle Kunden durchführt. Die Marchfelder Bank eG führt alle Aufträge im Sinne dieser *Grundsätze der Auftragsdurchführung* durch, kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

Die Marchfelder Bank eG wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über ihren Zwischenkommissär, die Schelhammer Capital Bank AG (Kommissionsgeschäft) oder durch Selbsteintritt (Festpreisgeschäft) ausführen. Sofern die Schelhammer Capital Bank AG nicht selbst Börsenmitglied ist, erfolgt die Weiterleitung des Kundenauftrages an Dritte unter Beachtung der Durchführungsgrundsätze der Schelhammer Capital Bank AG sowie der *Grundsätze der Auftragsdurchführung* der Marchfelder Bank eG.

5.2 Kommissionsgeschäft

5.2.1 Ausführung eines Kommissionsauftrages

5.2.1.1 Ausführungsgeschäft bzw. Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Marchfelder Bank eG führt Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland durch ihren Zwischenkommissär, die Schelhammer Capital Bank AG, aus. Die Schelhammer Capital Bank AG kann selbst für Rechnung der Kunden der Marchfelder Bank eG mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließen oder mit einem weiteren beauftragten Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

5.2.1.2 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der Marchfelder Bank eG.

5.2.1.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Marchfelder Bank eG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

5.2.1.4 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Marchfelder Bank eG behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese für Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Prinzipiell ist festzuhalten, dass eine solche Zusammenlegung von Aufträgen jedoch in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

5.2.1.5 Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden wird stets vorrangig behandelt. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Marchfelder Bank eG einer Weisung des Kunden Folge leisten. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall seiner Weisung die Marchfelder Bank eG den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen wird und sie aus der draus resultierenden Abweichung von den Durchführungsgrundsätzen davon abgehalten werden kann, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Umfasst die vom Kunden erteilte Weisung nur einen Teil des Auftrages, so wird die Marchfelder Bank eG den nicht von der Weisung umfassten Teil des Auftrages gemäß der Grundsätze der Auftragsdurchführung durchführen.

5.2.2 Kriterien für die bestmögliche Auftragsausführung („Ausführungsfaktoren“)

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als „Privatkunden“ eingestufte Anleger sind folgende Kriterien relevant und gewichtet:

- Kurse/Preis (starke Gewichtung)
- Kosten (starke Gewichtung)

Für Kleinanleger sind die Gesamtkosten der Order das einzig ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Best Execution Ausführungsplatzes. Die Gesamtkosten ergeben sich aus Kurs/Preis des Finanzinstrumentes, firmeneigene Provisionen und Gebühren, Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden (die ggf. an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind).

Für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für als „Professionelle Kunden“ eingestufte Anleger werden folgende Kriterien als relevant betrachtet und folgendermaßen gewichtet:

- Kurse/Preis (starke Gewichtung)
- Kosten (starke Gewichtung)
- Geschwindigkeit der Ausführung (starke Gewichtung)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung (mittlere Gewichtung)
- Umfang und Art der Order (mittlere Gewichtung)

5.2.3 Klassen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente mit gleichen oder ähnlichen Ausstattungsmerkmalen werden zu folgenden Klassen zusammengefasst und im Rahmen der *Grundsätze der Auftragsdurchführung* je Klasse gleichbehandelt.

- Eigenkapital – Aktien und vergleichbare Beteiligungswerte
- Exchange traded products (zB ETFs)
- Anleihen und vergleichbare Forderungswertpapiere (Schuldtitel)
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Andere Instrumente

5.2.4 Ausführungsrichtlinie

Aufträge können an geregelten Märkten, über ein multilaterales Handelssystem (MTF), über einen Systematischen Internalisierer oder außerhalb dieser Handelsplätze abgewickelt werden. Eine Übersicht der Ausführungsplätze, an denen die Schelhammer Capital Bank AG als Depotbank und Zwischenkommissionär der Marchfelder Bank eG Aufträge in der Regel ausführt, ist diesen Informationen zur Durchführungspolitik angeschlossen.

Die Auswahl, der für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten am besten geeigneten Ausführungsplätze erfolgt - neben den unter B.1. aufgezählten „Ausführungsfaktoren“ – auch durch Berücksichtigung der folgenden qualitativen Faktoren, die ebenfalls gewichtet werden:

- Clearing-Systeme des Handelsplatzes (starke Gewichtung)
- Handelszeiten (starke Gewichtung)

5.2.5 Ausführungsplätze

Folgende Ausführungsplätze sind für die jeweilige Klasse an Finanzinstrumenten von unserem Zwischenkommissionär grundsätzlich vorgesehen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Clearing-Systemen und

Volatilitätsunterbrechungen sowie Auktionen zur Steigerung der Liquidität, wird den geregelten Märkten und den MTF Vorrang eingeräumt. OTC Handel wird aufgrund des damit verbundenen Gegenparteiisikos als alternativer Ausführungsplatz herangezogen. Zum Vergleich von mehreren OTC Handelsplätzen werden bei OTC-Ausführungen im Einzelfall bei jedem Geschäft mindestens drei Vergleichspreise eingeholt und dokumentiert (sofern eine solche Anzahl an OTC-Quotes zur Verfügung steht).

Assetklasse	Vorgesehener Ausführungsplatz	Alternativer Ausführungsplatz
-------------	-------------------------------	-------------------------------

Eigenkapital – Aktien & Hinterlegungsschein/-zertifikat	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Exchange traded products (zB ETF)	Geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer
Schuldtitel (Anleihen)	MFT, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Strukturierte Finanzinstrumente	MFT, geregelter Markt	OTC, Systematischer Internalisierer, OTF
Andere Instrumente	Nicht definiert	Nicht definiert

5.2.6 Ausführungsplätze im Detail

5.2.6.1 Eigenkapital – Aktien & vergleichbare Beteiligungswerte und Exchange traded products (zB ETFs)

Aufträge in diesen Instrumenten werden vorrangig an der jeweiligen Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt, da dort aufgrund der hohen Liquidität regelmäßig eine kostengünstige Ausführung möglich ist.

Die Heimatbörse bezeichnet die Börse der Erstnotiz, dies ist zumeist jene/eine Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat. Als Haupthandelsplatz gilt jene Börse, an der bei langfristiger Betrachtung der im Verhältnis größte Handelsumsatz erzielt wird.

5.2.6.2 Österreichische Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Österreich befindet, werden vorrangig über XETRA Wien ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen Börse gemäß der in 5.2.2genannten Kriterien.

5.2.6.3 Deutsche Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in Deutschland befindet, werden vorrangig über XETRA Frankfurt ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen deutschen Börse.

5.2.6.4 US-amerikanische Titel

Aufträge in Aktien, deren Heimatbörse sich in den USA befindet, werden vorrangig über die New York Stock Exchange (NYSE) oder die Nasdaq ausgeführt. Sofern der Titel dort nicht notiert, erfolgt eine Ausführung an einer anderen US-amerikanischen Börse.

5.2.6.5 Andere ausländische Titel

Andere ausländische Aktien werden vorrangig über die jeweilige Heimatbörse oder, sofern die Heimatbörse nicht dem Haupthandelsplatz entspricht, am Haupthandelsplatz ausgeführt.

5.2.6.6 Schuldtitel (Anleihen) und Strukturierte Finanzinstrumente

Titel in- und ausländischer Emittenten dieser Klasse werden vorrangig über ein multilaterales Handelssystem (MTF) ausgeführt, da dort in der Regel die besten Preise und höchsten Volumina gehandelt werden. Steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Order über einen Systematischen Internalisierer oder an einem geregelten Markt gemäß der in 5.2.2 genannten Kriterien ausgeführt.

5.2.6.7 Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

Der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen sowie von Immobilieninvestmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank, die Kapitalanlagegesellschaft (KAG), den Transferagenten oder einen dritten Anbieter des (Immobilien-)Investmentfonds, da die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) bzw. des Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) erfolgt. Gemäß WAG 2018 handelt es sich hierbei nicht um Ausführungen von Kundenaufträgen im Sinne der Durchführungspolitik.

Verkaufsaufträge in Titeln aller Klassen von Finanzinstrumenten werden aus Kostengründen entweder in jenem Land, in dem sich die Lagerstelle befindet oder an jenem Handelsplatz, über den das Wertpapier erworben wurde, ausgeführt.

5.2.7 Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Marchfelder Bank eG den Kunden unverzüglich unterrichten.

5.2.8 Überprüfung der Grundsätze der Auftragsdurchführung

Für die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen und –richtlinien wird die Marchfelder Bank eG regelmäßig überprüfen, ob die Ausführungsplätze einschließlich der Ausführungsrichtlinie das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewährleisten. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Marchfelder Bank eG den Kunden informieren. Ebenso erfolgt eine jährliche Zusammenfassung der Top fünf Ausführungsplätze in Bezug auf die Ausführungsqualität.

5.2.9 Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. technischen Problemen jedweder Art) kann die Marchfelder Bank eG gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in der Durchführungspolitik festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Marchfelder Bank eG versuchen, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der Erbringung der Dienstleistung zu erreichen.

5.3 Festpreisgeschäft

Wird beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zwischen dem Kunden und der Marchfelder Bank eG ein fester Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so kommt ein Vertrag zustande. Dementsprechend übernimmt die Marchfelder Bank eG vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin.

Wird ein Festpreisgeschäft abgeschlossen, ist die Marktlage zu berücksichtigen. Die Marchfelder Bank eG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Die Marchfelder Bank eG verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Regelung zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel ein gleichwertiges Ergebnis erzielt wird, das die Marchfelder Bank eG auch durch Ausführung des Auftrags über ihren Zwischenkommissär, die GRAWE-Gruppe AG, erzielen würde.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Festpreisgeschäften bei allen Arten von Finanzinstrumenten möglich ist.

5.4 Geregelte Märkte, an denen grundsätzlich über den Zwischenkommissionär, die Schelhammer Capital Bank AG, gehandelt werden kann

Geregelter Markt	Kürzel		Geregelter Markt	Kürzel
Deutschland, Xetra Frankfurt	XETR		Australien	XASX
Deutschland, Regionalbörsen (ab Herbst 2025 MUNC)	XFRA, XSTU, XBER, XHAM, XDUS, XHAN, XGAT, XMUN		Hong Kong	XHKG
Belgien, Brüssel	XBRU		Japan, Tokio	XTKS
Dänemark, Kopenhagen	XCSE		Singapur	XSES
Finnland, Helsinki	XHEL		Kanada, Toronto	XTSE
Frankreich, Paris	XPAR		USA	XNYS, XNMS
Griechenland, Athen	XATH			XDFM

Irland, Dublin	XDUB	Bosnien-Herzegowina- mehr Verkauf von Beständen	nur XBLB, XSSE
Italien, Mailand	XMIL	Kroatien, Zagreb	XZAG
	XLUX		XMNX
	XMAL	Polen, Warschau	XWAR
Niederlande, Amsterdam	XAMS		XBSE, XRAS
Norwegen, Oslo	XOSL	Russland, Moskau- suspendiert	derzeit MISX
Österreich, Wien	XVIE	Serbien, Belgrad- Verkauf von Beständen	nur mehr XBEL
Portugal, Lissabon	XLIS	Slowenien, Laibach	XLJU
Schweden, Stockholm	XSTO	Tschechien, Prag	XPRA
Schweiz	XSWX, XVTX, XBRN		XIST
Spanien, Madrid	XMCE	Ungarn, Budapest	XBUD
Großbritannien, London	XLON	Südafrika, Johannesburg	XJSE

5.5 Wesentliche Zwischenkommissionäre der Marchfelder Bank eG

Die Marchfelder Bank eG bedient sich für die Ausführung von Kommissionsaufträgen in den verschiedenen Assetklassen grundsätzlich der Schelhammer Capital Bank AG als Zwischenkommissionär. Die Schelhammer Capital Bank AG bedient sich selbst hauptsächlich der folgenden Zwischenkommissionäre für Börsen, an denen sie selbst nicht Mitglied ist, sowie handelt außerbörslich hauptsächlich mit den folgenden Handelspartnern:

Assetklasse	(Zwischen)Kommissionär / Handelspartner
-------------	---

Österreichische Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Börse Wien)	Direkte Börsenmitgliedschaft
Deutsche Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Deutsche Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, Baader Bank AG, München, Erste Group Bank AG, Wien
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus dem sonstigen Ausland (sonstige ausländische Börsen)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien Baader Bank AG, München
Börsengehandelte Derivate	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf UniCredit Bank GmbH, München
Zertifikate und Optionsscheine	Börslich Inland: Direkte Börsenmitgliedschaft Börslich Ausland: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf Baader Bank AG; München OTC/außerbörslich In- und Ausland: Emittenten
Investmentfondsanteile	Inländische Anteile: jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten sowie Erste Group Bank AG, Wien Ausländische Anteile: Attrax Financial Services S.A. FNZ Bank SE Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien sowie jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten
Anleihen (außerbörslich)	In ihrer Funktion als Emittent und/oder Broker für in- und ausländische Werte: AUREL BGC, Paris Baader Bank AG; München Bayerische Landesbank, München Bondpartners S.A., Lausanne Bridport & cie SA, Genf UniCredit Bank GmbH, München

	<p>Deutsche Bank AG, Frankfurt</p> <p>Erste Group Bank AG, Wien</p> <p>HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf JPMorgan Chase Bank, Frankfurt Jane Street, London Jefferies GmbH, Frankfurt</p> <p>Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart</p> <p>Natixis SA, Paris Octo Finance SA, Paris ODDO BHF, Frankfurt Raiffeisen Bank International AG, Wien SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB Frankfurt Branch Zürcher Kantonalbank, Zürich, sowie weitere Emittenten/Broker aus dem In- und Ausland</p>
--	---

5.6 Reporting Top 5 Handelsplätze

Die Marchfelder Bank eG hat für Ihre Kunden, ausgehend von ihrem jeweiligen Handelsvolumen, die „Top 5 Handelsplätze“ bewertet.

Einmal pro Jahr stellt die Marchfelder Bank eG Ihnen dieses Ergebnis, unterteilt nach Klassen der Finanzinstrumente, auf ihrer Homepage vor. Die Übersicht finden Kunden unter <https://www.marchfelderbank.at/ihre-regionalbank/rechtliche-informationen/mifid-ii>.

6 Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente und Veranlagungen

6.1 Allgemeines

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und /oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes - unterschiedliche - beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende – Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist, dass sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

6.2 Allgemeine Veranlagungsrisiken

6.2.1 Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

6.2.2 Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

6.2.3 Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

6.2.4 Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

6.2.5 Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „*Ratings*“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts-

und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

6.2.6 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

6.2.7 Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

6.2.8 Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z.B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

6.2.9 Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

6.2.10 Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

6.2.10.1 Preislimit

Mit dem Orderzusatz „*bestens*“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs., dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen. Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest. Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Hinweis: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „*bestens Order*“, also ohne

Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

6.2.10.2 Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenberater.

6.2.11 Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

6.2.12 Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

6.2.13 Risiken an Börsen, insb. an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika)

Mit einem Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen. Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

6.3 Anleihen

6.3.1 Definition

Anleihen (=Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (=Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt 6.10 „*Strukturierte Produkte*“ beschriebenen Schuldverschreibungen.

Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

6.3.2 Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

6.3.3 Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „*Investment Grade*“ bezeichnet.

6.3.4 Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich

nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „*Duration*“ beschrieben. Die *Duration* ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die *Duration* ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

6.3.5 Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

6.3.6 Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Kundenberater kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

6.3.7 Kündigungsrecht und Rückkaufgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

6.3.8 Einige Spezialfälle von Anleihen

6.3.8.1 Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art. 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von *Tier 2* Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

6.3.8.2 High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

6.3.8.3 Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

6.3.8.4 Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

6.4 Aktien

6.4.1 Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (Ausnahme: Vorzugsaktien).

6.4.2 Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominalen angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kapitel 6.4.3 „Kursrisiko“).

6.4.3 Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

6.4.4 Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

6.4.5 Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insb. Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

6.4.6 Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „*fremde Spesen*“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenberater.

6.5 Investmentfonds

6.5.1 Inländische Investmentfonds

6.5.1.1 Allgemeines

Anteilsscheine an österreichischen Investmentfonds (Anteilsscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen, und zwar Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile.

Weiters wird zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Fonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wieder veranlagt. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während

einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden – verbindliche Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

6.5.1.2 Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Investmentfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, sowie für Optionsscheine zu beachten.

6.5.1.3 Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenberater.

Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

6.5.1.4 Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

6.5.2 Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslandes, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU)Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

6.5.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

6.5.3.1 Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte anhängig.

6.5.3.2 Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

6.6 Immobilienfonds

6.6.1 Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbrieft eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insb. in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbaren Vermögenswerten und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (bspw. auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

6.6.2 Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den

Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung.

Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. V.a. bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

6.6.3 Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6.7 Optionsscheine

6.7.1 Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

6.7.2 Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswertes fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswertes höher wird als der von Ihnen zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswertes in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen.

Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

6.7.3 Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheines, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleichbleibt oder fällt. Wir raten von einem Ankauf eines Optionsscheines kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

6.7.4 Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

6.7.5 Optionsschein-Handel

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

6.7.6 Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?

- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfalltag auch verkauft werden kann.

6.8 Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

6.8.1 Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Wertes erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

6.8.2 Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

6.8.2.1 Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr im Vorhinein nicht bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäftes gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraumes nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

6.8.2.2 Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

6.8.2.3 Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

6.8.3 Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Wertes nicht möglich (z.B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

6.8.4 Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte), ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontraktes verpflichtet.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

6.8.5 Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfallstag glattzustellen (Closing).

Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

6.8.6 Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfall- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insb. folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

6.9 Geldmarktinstrumente

6.9.1 Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte, Kostgeschäfte.

6.9.2 Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen“ (Kapitel 6.3). Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

6.9.3 Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

6.9.4 Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

- **Depositenzertifikate** (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.
- **Kassenobligationen**: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.
- **Commercial Papers**: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.
- **Global Note Facility**: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.
- **Notes**: Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

6.10 Strukturierte Produkte

Unter „*Strukturierten Anlageinstrumenten*“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenberater informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

6.10.1 Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.

- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Punkt 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

6.10.2 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d.h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

6.10.2.1 Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

6.10.2.2 Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

6.10.3 Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

6.10.3.1 Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

6.10.3.2 Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

6.10.4 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch die Emittentin festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikates umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

6.10.4.1 Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

6.10.4.2 Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

6.10.5 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von der Emittentin definierten Mindestrückzahlung.

6.10.5.1 Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die

Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

6.10.5.2 Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

6.10.6 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswertes (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

6.10.6.1 Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswertes und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

6.10.6.2 Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswertes werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

6.10.7 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

6.10.7.1 Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

6.10.7.2 Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

6.10.8 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie (Kapitel 6.4).

6.10.9 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

6.10.9.1 Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

6.10.9.2 Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

6.10.10 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbes (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

6.10.11 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „*gehebelte*“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

6.10.11.1 Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

6.10.11.2 Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „*ausgestoppt*“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

6.10.12 Bandbreiten-Zertifikat

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswertes zu partizipieren.

6.10.12.1 Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes ergeben.

6.10.12.2 Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppsmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

6.11 Hedgefonds, CTA

6.11.1 Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

6.11.1.1 Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

6.11.1.2 Beispiele für Anlagestrategien

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

6.11.1.3 Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Rendite, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlustes. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insb. von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

6.11.1.4 Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produktes führen.

6.11.2 CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

6.11.2.1 Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergeben.

6.11.2.2 Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

6.12 Devisentermingeschäfte

6.12.1 Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

6.12.2 Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

6.12.3 Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

6.12.4 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

6.12.5 Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

6.13 Devisenswaps

6.13.1 Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

6.13.2 Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

6.13.3 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

6.13.4 Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

6.14 Interest Rate Swaps (IRS)

6.14.1 Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

6.14.2 Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

6.14.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

6.14.4 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

6.14.5 Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

6.14.6 Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

6.14.6.1 Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z.B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

6.14.6.2 Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z.B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

6.14.6.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarkts und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

6.14.7 Sonderform: CMS Spread linked Swap

6.14.7.1 Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z.B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z.B.

10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z.B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

6.14.7.2 Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z.B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

6.14.7.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

6.15 Forward Rate Agreements (FRA)

6.15.1 Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

6.15.2 Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

6.15.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

6.15.4 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

6.15.5 Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag

- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

6.16 Zins-Futures

6.16.1 Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

6.16.2 Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

6.16.3 Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instrumentes ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinnsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinnsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

6.16.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

6.17 Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

6.17.1 Standard Option – Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z.B. Wertpapiere, Devisen, etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z.B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem

Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

- Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.
- Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

6.17.2 Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Optionen) abgeleitet sind.

6.17.3 Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-In Option) oder deaktiviert wird (Knock-Out Option).

6.17.4 Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

6.17.5 Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-In-Option, nicht deaktivierte Knock-Out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-In Option, bzw. einer deaktivierten Knock-Out Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

6.17.6 Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotential theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

6.17.7 Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren.

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

6.18 Devisenoptionsgeschäfte

6.18.1 Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

- Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.
- Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.
- Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.
- Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

6.18.2 Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

6.18.3 Risiken bei Kauf einer Option

6.18.3.1 Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

6.18.3.2 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

6.18.3.3 Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

6.18.4 Risiken bei Verkauf einer Option

6.18.4.1 Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- vom gewählten Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

6.18.4.2 Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

6.18.4.3 Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

6.18.5 Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

6.19 Zinsoptionen

6.19.1 Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc.

Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl gekauft als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

- **Swaption mit Swap Settlement:** Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten, fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten, fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages, den im Ausübungspreis vereinbarten, fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

- **Swaption mit Cash Settlement:** Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

6.19.2 Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

6.19.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- vom gewählten Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

6.19.4 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

6.19.5 Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

6.19.6 Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus?

Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

6.20 Cross Currency Swap (CCS)

6.20.1 Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend der Bedürfnisse der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

6.20.2 Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag

erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

6.20.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

6.20.4 Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

6.20.5 Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

6.20.6 Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insb. über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinseffinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

6.21 Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich („Waretermingeschäfte“)

Waretermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Waretermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

6.21.1 Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

6.21.1.1 Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („*Fixbetrag*“) gegen variable Warenpreiszahlungen („*Marktpreis*“), wobei es nur zu einem Barausgleich („*Ausgleichsbetrag*“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

6.21.1.2 Commodity Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

6.21.2 Risiken – Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

6.21.2.1 Risiko bei Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

6.21.2.2 Risiko bei gekauften Commodity Optionen – Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

6.21.2.3 Ihr Risiko bei verkauften Commodity Optionen – Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

6.21.3 Risiken bei Waretermingeschäften im Allgemeinen

6.21.3.1 Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Waretermingeschäften ermitteln sich aus den Preisen auf einem bestimmten Wareterminmarkt. Wareterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand, können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z.B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

6.21.3.2 Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

6.21.3.3 Glattstellung / Liquidität

Wareterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Wareterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind zum Beispiel ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

6.21.3.4 Limit- / Stop-Order

Limit-Orders oder Stop-Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Wareterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop-Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

6.21.3.5 Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware soweit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

6.21.3.6 Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

7 Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („*Bail-In*“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „*BRRD*“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („*BaSAG*“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („*Bail-In*“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden. Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

- **Unternehmensveräußerung**

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

- **Brückeninstitut**

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

- **Ausgliederung**

Hier handelt es sich um das so genannte „*Bad Bank*“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau

übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

- **Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)**

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt.

Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Die Abwicklungsbehörden üben die Abschreibung somit derart aus, dass

- i. zuerst *hartes Kernkapital* (CET 1), das betrifft z.B. Inhaber von Aktien und andern Eigenkapitalinstrumenten, proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird;
- ii. danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des *zusätzlichen Kernkapitals* (AT 1);
- iii. danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), das betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten;
- iv. danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen;
- v. danach “nicht bevorrechtigte” vorrangige Schuldtiteln, welche die konkreten gesetzlichen Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen (sogenannte Senior Non-Preferred Liabilities);
- vi. danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen;
- vii. und falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen, d.h. von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („*Covered Bonds*“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds). Alles, was von der Einlagensicherung nicht mehr umfasst ist, unterliegt jedoch der Gläubigerbeteiligung entsprechend ihrer Kategorisierung in der oben beschriebenen Rangfolge.

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Risikohinweis: Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden. Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank: <https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Nähere Informationen zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In) finden Sie Schalteraushang, der Ihnen auch auf der Homepage der Marchfelder Bank eG unter *Ihre Regionalbank / Rechtliche Informationen* zur Verfügung steht.